

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 5. September 1995

G 5 m Regensdorf, Zivilgemeinde Adlikon, Quellfassungen Dachslöcher  
(G 13 m) (GWR m 1153). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Zivilgemeinde Adlikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 30. August 1988 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Dachslöcher (GWR m 1153). Mit Schreiben vom 5. September 1988 unterbreitete dieses Büro die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 21. Oktober 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. Januar 1989 setzte der Gemeinderat Regensdorf die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss wurde eine Einsprache erhoben, welche jedoch mit Beschluss des Bezirksrates Dielsdorf vom 7. August 1992 infolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 24. August 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Dachslöcher gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Regensdorf.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 24. Januar 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Dachslöcher (GWR m 1153) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 88'131) 1:2'000 vom 30. August 1988
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Dachslöcher (GWR m 1153).

II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, die Zivilgemeinde Adlikon, 8196 Adlikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. September 1995  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

